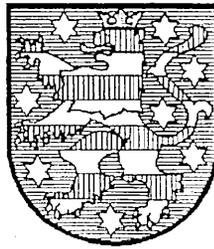


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

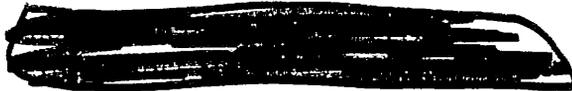


E i n g a n g
21. Aug. 2012
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 9. August 2012 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid vom 08.06.2011 wird aufgehoben, soweit er entgegensteht.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der 1991 in Badachshan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 28.09.2010 über den Iran, die Türkei und ein ihm unbekanntes Land in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 30.09.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner Anhörung bei der Beklagten am 27.04.2010 gab der Kläger an, er habe nie die Schule besucht und sei Analphabet. Seine leibliche Mutter sei bereits früh verstorben, er habe sie gar nicht kennengelernt. Er sei zunächst bei seiner Großmutter aufgewachsen. Vor 13 Jahren habe sein Vater dann wieder geheiratet und er habe bei ihm und seiner Stiefmutter gelebt. Er sei schon vor mehreren Jahren in den Iran geflüchtet, weil er in seiner Heimat von älteren Männern sexuell belästigt worden sei. Man habe ihn aufgefordert, auf Partys vor den Männern zu tanzen und er sei dabei angefasst und sexuell belästigt worden. Es sei auch fast zu einer Vergewaltigung gekommen, er habe sich aber wehren können. Die Männer seien einflussreiche Leute aus seiner Umgebung gewesen. Eines Tages seien dann Gerüchte aufgetaucht, die ihn veranlasst hätten, den Ort zu verlassen und in den Iran zu gehen. Auch jetzt könne er nicht nach Afghanistan zurückkehren, denn solche Sachen vergesse man in seiner Heimat nicht.

Mit Bescheid vom 08.06.2011 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht.

Am 27.06.2011 hat der Kläger dagegen Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres am 24.06.2011 zugestellten Bescheides vom 08.06.2011 zu verpflichten, in seinem Falle die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

) Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenvorgänge der Beklagten (ein Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die auch in Abwesenheit der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 08.06.2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1952 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sog. Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei sind nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend die Art. 4 Abs. 4 und 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie-RL) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung

(Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an. Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.v. Art. 9 und Art. 10 RL) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az.: 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der RL). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der RL). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen „unverfolgt“ ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwie-

gender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Das Vorbringen des Klägers, er sei mehrfach von bestimmten Personen in seinem Dorf aufgegriffen und mit Gewalt an Orte gebracht worden, wo er für diese Personen habe tanzen müssen und von ihnen sexuell missbraucht und vergewaltigt worden sei, ist glaubhaft. Der Kläger wurde offensichtlich gezwungen, an den sogenannten "Baccha Bazi" (Knabentänze oder Knabenspiele) teilzunehmen, die insbesondere in den nördlichen Provinzen Afghanistans im Einflussgebiet tadschikischer und usbekischer Warlords nach dem Ende der Taliban-Herrschaft wieder weit verbreitet sind (Welt online, "Baccha Bazi - Afghanistans Kinderprostituierte", Artikel vom 27.08.2010, www.welt.de). Bei diesen Baccha Bazi werden Jungen zwischen 11 und 16 Jahren bis zum Einsetzen der Pubertät von reichen Männern gezwungen, auf Sexpartys für sie in Frauenkleidung und mit Glöckchen an Hand- und Fußgelenken zu tanzen und ihnen danach für sexuelle Handlungen zur Verfügung zu stehen. Häufig kommt es zu Vergewaltigungen, teilweise werden die Jungen von einem Partygast zum anderen gebracht. Bei den Männern handelt es sich meistens um mächtige Kriegsfürsten, lokale Polizeichefs oder reiche Geschäftsmänner (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Homosexualität -Gesetze, Rechts- und Alltagspraxis, vom 12.09.2006, www.fluechtlingshilfe.ch; Frankfurter Allgemeine, "Missbrauch in Afghanistan - Die Tanzknaben vom Hindukusch", Artikel vom 23.05.2011, www.faz.net; Welt online, "Baccha Bazi - Afghanistans Kinderprostituierte", Artikel vom 27.08.2010, www.welt.de).

Der Kläger kommt aus Badachschan, der nördlichsten Provinz Afghanistans, und ist tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend geschildert, wie er mehrfach von einem Kommandanten der Regierungstruppen aus seinem Dorf auf der Straße aufgegriffen oder von zu Hause abgeholt wurde, und gegen seinen Willen auf Partys vor mehreren Männern tanzen musste, geschlagen und gewürgt und sexuell missbraucht wurde. Das Gericht hat auch keinen Zweifel daran, dass der Kläger von den Männern vergewaltigt wurde, auch wenn er dies in der Anhörung beim Bundesamt verneint hatte. Zur Erklärung des Widerspruchs hat er angegeben, dass er die Befürchtung hatte, körperlich untersucht zu werden. Dies ist zum einen nachvollziehbar, zum anderen bestehen schon deswegen keine Zweifel an dem Wahrheitsgehalt seiner Aussage, weil ausweislich der oben zitierten Presseartikel Vergewaltigungen bei den Baccha Bazi durchaus üblich sind.

Diese Geschehnisse stellen Verfolgungshandlungen dar, die durch die Anwendung physischer und sexueller Gewalt eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte des Klägers bewirkt haben. Die Verfolgung knüpfte an die damalige Zugehörigkeit des Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe an, nämlich die der etwa 11 bis 16 jährigen Jungen, die noch nicht die Grenzen zur Pubertät überschritten hatten. Nur Jungen in diesem Alter werden zur Teilnahme an den Baccha Bazi gezwungen. Die Verfolgung ging zwar nicht unmittelbar von staatlicher Seite aus, auch wenn der Täter Kommandant der Regierungstruppen war, denn er hat die Tat nicht als Vertreter des Staates, sondern als Privatmann begangen. Auch bei einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist hier jedoch eine politische Verfolgung anzunehmen, denn der afghanische Staat war nicht willens und in der Lage, den Kläger vor diesen Übergriffen zu schützen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG).

Die Baccha Bazi werden im Gegenteil vom afghanischen Staat sogar häufig geduldet. So berichtet die Frankfurter Allgemeine, dass ein ehemaliger Staatsanwalt im Kundus im Jahr 2009 versucht hat, das System der Baccha Bazi zu bekämpfen, indem er zahlreiche Razzien veranlasst habe. Er habe einen Musiker festnehmen lassen, der mit illegalen Baccha Bazi-Videos berühmt geworden sei und in den höchsten gesellschaftlichen Kreisen verkehrt habe. Der Musiker sei durch den Einfluss mehrere Provinz-Polizeichefs und des afghanischen Vizepräsidenten bald wieder freigelassen worden, der Staatsanwalt sei entlassen worden (Frankfurter Allgemeine, "Missbrauch in Afghanistan - Die Tanzknaben vom Hindukusch", Artikel vom 23.05.2011, www.faz.net).

Der Kläger ist mithin vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist. Ihm droht bei einer Rückkehr nach Afghanistan erneut politische Verfolgung, auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass er in seiner Heimat weiter gezwungen wird, an Baccha Bazi teilzunehmen. Der Kläger ist mittlerweile etwa 21 Jahre alt, also erwachsen geworden. Für Baccha Bazi missbraucht werden ausschließlich Jungen, die die Pubertät noch nicht erreicht haben. Der Kläger müsste bei einer Rückkehr in seinen Heimatort jedoch Racheakte der damaligen Täter befürchten, zum einen, weil er damals weggelaufen ist und nicht mehr für die Partys zur Verfügung stand; zum anderen weil nicht auszuschließen ist, dass die Täter Strafanzeigen vom Kläger befürchten und ihn deshalb zum Schweigen bringen müssen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Kläger eine Bestrafung wegen homosexueller Handlungen droht. Zwar geht das VG Köln (U. v. 06.12.2011 -14 K 6478/09.A - juris) davon aus, dass die Teilnahme an Baccha Bazis nicht als homosexuelle Handlung eingestuft wird, weil eine solche nur zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen stattfinden könnte. Daran hat die Einzelrichterin

jedoch erhebliche Zweifel. Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes werden Bisexuelle, Homosexuelle und Transsexuelle in Afghanistan sozial geächtet und sind Strafen bis hin zur Todesstrafe unterworfen. Sexualpraktiken, die üblicherweise mit Homosexualität in Verbindung gebracht werden, werden mit langjährigen Haftstrafen sanktioniert (AA, Lagebericht vom 10.01.2012, S. 18 f.). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe geht davon aus, dass Homosexualität in Afghanistan mit dem Tode bestraft wird und Homosexuelle mit Verfolgung durch die eigene Familie, Gemeindemitglieder und regierungsfeindliche Gruppierungen rechnen müssen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 23.08.2011, S. 17). Selbst wenn der Kläger von der immer noch durch die Scharia geprägten islamischen Justiz nicht der Gruppe der Homosexuellen zugerechnet wird, kann ihm wegen der Vornahme homosexueller Handlungen zumindest eine langjährige Haftstrafe drohen. Auch dem Artikel der Frankfurter Allgemeinen ("Missbrauch in Afghanistan - Die Tanzknaben vom Hindukusch", Artikel vom 23.05.2011, www.faz.net) ist zu entnehmen, dass - wenn es überhaupt zu einem Vorgehen des afghanischen Staates gegen Baccha Bazi kommt - in der Regel die Jungen die Leidtragenden sind. Der afghanischen Menschenrechtskommission zufolge würden 12 % der männlichen Insassen der Jugendgefängnisse in Afghanistan eine Strafe wegen Homosexualität oder Ehebruchs verbüßen; keiner von ihnen sei älter als 13 Jahre. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, dass Jungen unter 13 Jahren bereits eine sexuelle Orientierung haben, die zu willentlichen homosexuellen Handlungen führen könnte. Es geht deshalb davon aus, dass die genannten jugendlichen Straftäter wegen ihrer Teilnahme an Baccha Bazi und der dort ausgeführten sexuellen Handlungen inhaftiert sind. Auch diese Gefahr würde dem Kläger daher bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht ihm nicht zur Verfügung, denn eine Verfolgung wegen homosexueller Handlungen wäre landesweit zu befürchten.

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedarf es keiner Entscheidung mehr zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Insoweit ist der angefochtene Bescheid ebenfalls aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung erweist sich gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG insoweit als rechtswidrig, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Feilhauer-Hasse